

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Lebensmittel und Ernährung

Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 26. August 2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR

Adresse, Ort : Rigistrasse 9

Kontaktperson : Vanessa Gerritsen

Telefon : 043 443 06 43

E-Mail : gerritsen@tierimrecht.org

Datum : 20. August 2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 37 02 Imr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung	5
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung	6
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan	7
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle	9
6	EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft	13
7	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf	14
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft	15
9	EDI: Getränkeverordnung	17
10	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel	18
11	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten	19
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung	20
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz	22
14	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel	23
15	EDI: Zusatzstoffverordnung	24
16	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen	25
17	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln	26
18	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel	27
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln	28
20	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten	29
21	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion	30
22	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen	31
23	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten	32
24	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen	33

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019

Allgemeine Bemerkungen

Schlachtmethoden VSFK:

TIR begrüsst grundsätzlich die im Rahmen der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vorgesehene Erweiterung auf Hof- und Weideschlachtungen, soweit diese kantonal bewilligt sind und unter Aufsicht stehen. Bei der Hofschlachtung ist jedoch sicherzustellen, dass die Tiere in einer geeigneten Einrichtung fixiert und durch eine Fachperson nach Artikel 177 Abs. 2 lit. b oder Absatz 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 betäubt und entblutet werden. Bei der Weideschlachtung müssen die Tiere unter sicheren Bedingungen durch eine Jägerin oder einen Jäger geschossen werden. Nach jeder Betäubung hat eine fachkundige Betäubungskontrolle stattzufinden. Der Verordnungsentwurf regelt bislang weder die zwingend notwendige Betäubungskontrolle noch die Entblutung. Nur eine entsprechend den Vorgaben von Art. 177 Abs. 2 oder 3 TSchV ausgebildete Person kann den gesamten Schlachtvorgang angemessen und mit der notwendigen Zuverlässigkeit durchführen. TIR erachtet es, soweit hiervon auch der Umgang mit lebenden Tieren betroffen ist, im Weiteren als problematisch, dass der Verordnungsentwurf für Hilfstätigkeiten bei der Fleischkontrolle keine Ausbildung mehr vorsieht und solche somit Personen ohne Fachkenntnisse überlassen werden können.

Die 2018 in diversen Westschweizer Schlachthöfen aufgedeckten groben Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung verdeutlichen, dass die Grösse eines Schlachtbetriebs nichts über die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften aussagt und auch in kleineren Betrieben erhebliche tierschutzrelevante Probleme, teilweise sogar struktureller Art, bestehen. Auch gemäss Angaben der BLK nach einer schweizweiten Schlachthof-Erhebung in den Jahren 2018 und 2019 tauchten in kleineren und mittleren Schlachtbetrieben vermehrt Mängel auf, was auf eine im Vergleich zu grösseren Betrieben geringere Überwachung und weniger gut geschultes Personal zurückgeführt wurde. Die vorgeschlagene Änderung des Art. 44 Abs. 2 VSKF, wonach in Betrieben mit geringer Kapazität die Anwesenheit einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes nicht mehr erforderlich sein soll, erscheint somit nicht adäquat. Die Tötung von Tieren ist mit besonderen Risiken verbunden, die einer behördlichen Überwachung bedürfen. Aus Kostengründen auf die Anwesenheit amtlicher Tierärzte zu verzichten ist nach Ansicht der TIR aus Tierschutzsicht nicht haltbar.

Muttergebundene Kälberaufzucht:

TIR begrüsst die anvisierte neue Formulierung in Art. 32 Abs. 1 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft und die damit einhergehende Klarstellung, dass Milch aus muttergebundener Kälberaufzucht (MGKA) verkehrsfähig ist. Einzig hinsichtlich der Ausformulierung der Bestimmung schlägt TIR vor, das Wort "normal" im Zusammenhang mit der Eutersekretion ersatzlos zu streichen, um Missverständnisse vorzubeugen.

Transparenz:

TIR begrüsst die anvisierte Ergänzung der Lebensmittelinformationsverordnung (LIV) um Art. 4 Abs. 5 lit. b (Deklaration betreffend Anwendung von in der Schweiz verbotener Produktion nach Art. 3 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung). Art. 3 Abs. 2 LDV fordert bis anhin nur bei Erzeugnissen aus Hauskaninchen eine Deklaration, wenn sie "aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungsform" stammen. Weshalb sich die LDV auf diese Tierart und entsprechende Haltungsformen beschränkt, ist nicht ersichtlich. Eine Erweiterung des Art. 3 Abs. 2 LDV bzw. eine Anpassung des Lebensmittelrechts wäre nach Ansicht der TIR dringend geboten: Sämtliche Erzeugnisse, die von Tieren aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungsform und/oder nicht

zugelassener Produktionsform stammen, sollten entsprechend deklariert werden, um der Konsumentenschaft eine aufgeklärte Entscheidung zu ermöglichen.

Insekten:

Der verfassungsmässige Schutz der Würde der Kreatur nach Art. 120 Abs. 2 BV umfasst auch Insekten und ist in der gesamten Rechtsordnung zu beachten. An das Inverkehrbringen von Insekten als Lebensmittel sind somit auch Tierwohlaspekte zu knüpfen.

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Allgemeine Bemerkungen			
Artikel Kommentar / Bemerkungen Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)			

Allgemeine	Bemerkungen		
Artikel Kommentar / Bemerkungen Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)			

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 14 MNKPV	TIR begrüsst die Einführung einer Mindestanzahl von unangemeldeten Kontrollen bei der tierischen Primärproduktion (40% der Kontrollen, davon mindestens 20% der Grundkontrollen). Die Umsetzung ist von den Oberaufsichtsorganen des Bundes zu kontrollieren und ggf. ist die Anzahl unangemeldeter Kontrollen weiter zu erhöhen.	
Anhang 1, Liste 1, Ziff. 1.2	TIR begrüsst die Tatsache, dass Fischhaltungen künftig nicht mehr erst ab einer Produktion von 10 Tonnen, sondern neu ab 500 Kilogramm pro Jahr nach den Vorgaben der MNKPV kontrolliert werden können. Wünschenswert wäre ein weiteres Herabsetzen bzw. eine Aufhebung der geforderten Schwelle bzgl. der Produktionsmenge. Auch kleinere Fischhaltungen müssen den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung resp. der Tierschutzverordnung, die nach Art. 10 Abs. 1 lit. a MNKPV einen Kontrollbereich darstellt, genügen. Gerade im Bereich der Fischzucht, die einen relativ neuen Produktionszweig darstellt und in dem langjährige Erfahrungen analog zur Haltung anderer landwirtschaftlich genutzter Tiere fehlen, ist der Kontrollbedarf hoch. Zu fordern ist im Weiteren die tierschutzrechtliche Verankerung einer ethologischen Prüfung von Fischhaltungsanlagen. Zudem sollten nach Ansicht der TIR die maximalen Zeitspannen zwischen zwei Kontrollen bei Betrieben mit tierischer Produktion, Fischhaltungen,	Anhang 1, Liste 1, Ziff. 1.2.: Fischhaltungen mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 kg Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen (max. Anzahl Jahre) Anhang 1, Liste 1, Ziff. 1.1.2; 1.2; 1.3; 1.4.: 1-2 Jahre
	Bienenhaltungen, und bei Sömmerungsbetrieben (Anhang 1, Liste 1, Ziff. 1.1.2, 1.2., 1.3., 1.4.) wesentlich tiefer liegen. Kontrollen, die nur alle 4 bis 8 Jahre stattfinden, können die Einhaltung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen nicht gewährleisten.	

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Die korrekt durchgeführte Weideschlachtung stellt in Bezug auf die Vermeidung von Stress, Angst und Leiden bei den betroffenen Tieren das Optimum dar, wenngleich auch sie wesentliche Aspekte der Tierwürde berührt. Die Hofschlachtung, bei der die Tiere fixiert und gegebenenfalls von ihrer Gruppe separiert werden, vermindert immerhin wesentliche Belastungen, die mit der Schlachtung in Sammelbetrieben einhergehen und ist unter dem Gesichtspunkt der schonenden Tiertötung daher ebenfalls zu fördern. Beide Schlachtmethoden sind aber nur unter hohen Auflagen und unter strenger Aufsicht zu bewilligen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9 Abs. 2 Bst. a	TIR begrüsst die Präzisierung.	
Art. 9 Abs. 2 Bst. c	TIR begrüsst die Erweiterung auf Hof- und Weideschlachtungen, soweit diese kantonal bewilligt sind und unter Aufsicht stehen.	
Art. 9a Abs. 1 TIR lehnt die Einschränkung der Weideschlachtung auf Tiere der Rindergattung ab. Es gibt keinen Grund, Weide- und Hofschlachtung hinsichtlich des Tierschutzes und der Hygiene unterschiedlich streng zu reglementieren. Die Erläuterungen des BLV in diesem Punkt beruhen nicht auf wissenschaftlichen Untersuchungen, vielmehr sind fundierte Informationen zum tierschutzkonformen Kugelschuss auch in Bezug auf andere Tiergattungen verfügbar. Für die Tierschutzkonformität entscheidend ist, wie der Kugelschuss im konkreten Umfeld umgesetzt wird – für die entsprechende Beurteilung ist das kantonale Bewilligungsverfahren da. In diesem Rahmen kann einzelfallbezogen geklärt werden, ob die hohen Anforderungen an eine tierschutzkonforme Betäubung erfüllt werden können.		streichen, da keine Unterscheidung notwendig
Art. 9a Abs. 2	TIR begrüsst die Erweiterung auf Hof- und Weideschlachtung, allerdings nur, soweit diese unter strengen Auflagen bewilligt werden. Die Formulierung im einleitenden Abs. 2 Satz 2 erweckt den Eindruck, dass die kantonalen Behörden eine Bewilligung zu erteilen haben, wenn die in lit. a-c genannten	Tierhalter, die Hof- oder Weideschlachtung vornehmen wollen, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Diese wird mit folgenden Auflagen

Voraussetzungen erfüllt werden können. Dies kann nicht gemeint sein, erteilt Die folgenden Auflagen sind dabei zu berücksichtigen: vielmehr hat die kantonale Behörde in der Einzelfallprüfung zahlreiche weitere Voraussetzungen des Betriebs und des Personals zu prüfen, die mit Auflagen zu verbinden sind. Bei der Hofschlachtung müssen die Tiere in einer Art. 9a Abs. 2 Während der Abschuss im Rahmen der Weidschlachtung durch einen ausgebildeten Jäger erfolgen muss, sieht die Verordnung für die Betäubung lit. a geeigneten Einrichtung fixiert und durch eine bei der Hofschlachtung lediglich eine "fachkundige Person" nach Art. 177 Fachperson nach Artikel 177 Absatz 4bis 2 lit. b oder Abs. 1bis TSchV vor. Absatz 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 betäubt und entblutet werden. Bei der Faktisch dürfen also Personen, die durch andere "kundige" Personen Weideschlachtung müssen die Tiere unter sicheren angelernt wurden und "regelmässig" töten, entsprechende Betäubungen Bedingungen durch eine Jägerin vornehmen. Diese tiefe Anforderung ist aus Sicht des Tierschutzes nicht oder einen Jäger geschossen werden. Nach jeder akzeptabel und steht auch im Vergleich zur Weideschlachtung in keinem Betäubung hat eine fachkundige Betäubungskontrolle Verhältnis. Eine korrekte Betäubung ist auch beim fixierten Tier kein stattzufinden. Kinderspiel und daher profund ausgebildeten Fachpersonen vorzubehalten. Im Weiteren regelt der Verordnungsentwurf weder die zwingend notwendige Betäubungskontrolle noch die Entblutung. TIR ist der Ansicht, dass nur eine entsprechend den Vorgaben von Art. 177 Abs. 2 oder 3 TSchV ausgebildete Person den gesamten Schlachtvorgang angemessen und mit der notwendigen Zuverlässigkeit durchführen kann. Der Verzicht auf eine entsprechende Fachperson hätte eine weit detailliertere Regelungsnotwendigkeit etwa bzgl. Betäubungskontrolle und Reaktionszeit zwischen Betäubung und Entblutung bereits auf Verordnungsstufe zur Folge. Zudem wäre unter der Voraussetzung, dass angelernte Laien die Schlachtung durchführen können, der Verzicht auf eine amtstierärztliche Kontrolle nicht haltbar. Allein unter der Voraussetzung, dass eine profund ausgebildete Person diese für den Schutz der Tiere höchst kritischen Punkte durchführt, können spezifische Auflagen etwa zu Gerätschaften, Vorrichtungen, Nachbetäubung etc. in der einzelfallbezogenen kantonalen Bewilligung erfolgen und kann auf eine Überwachung durch einen Amtstierarzt oder eine Amtstierärztin verzichtet werden.

	1	
Art. 9a Abs. 3	TIR begrüsst die amtstierärztliche Überwachung von Abschuss und Entblutungsvorgang im Rahmen der Weideschlachtung. Sofern nur gut ausgebildete Personen (Art. 177 Abs. 2 oder 3 TSchV) Hofschlachtungen durchführen dürfen, erachtet TIR den Verzicht auf eine analoge amtstierärztliche Kontrolle in diesem Bereich als gerechtfertigt – andernfalls wäre eine entsprechende Überwachung hingegen von grösster Bedeutung. Unklar bleibt in Bezug auf die Weideschlachtung, wer den Entblutungsschnitt durchführt: Die Entblutung von Nutz- und Wildtieren kann nicht gleichgesetzt werden. Eine fachgerechte Entblutung etwa von Rindern ist nicht Bestandteil der Jagdausbildung. Soll der Jäger die Entblutung durchführen, hat er eine Zusatzausbildung durchzuführen. Andernfalls müsste eine entsprechend ausgebildete Person ergänzend beigezogen werden, was in der Verordnung zu klären wäre (vorzugsweise unter Art. 9a Abs. 2 lit. a).	
Art. 28 Abs. 2	Die Beurteilung von verunfallten oder kranken Tieren durch den Bestandestierarzt erachtet TIR als sinnvolle Verbesserung zugunsten der betroffenen Tiere, soweit dadurch eine raschere Entscheidung im Sinne des Tierwohls getroffen werden kann. Private Tierärzte sind aber konsequent in die Pflicht zu nehmen, wenn ihre Beurteilung nicht im besten Interesse des Tierschutzes erfolgt – wirtschaftliche oder Praktikabilitätsüberlegungen sind in diesem Rahmen fehl am Platz. Bedauerlicherweise zeigt die Erfahrung, dass sich Bestandestierärzte nicht selten zu unhaltbaren Einschätzungen verleiten lassen, die tierschutzstrafrechtlich relevante Folgen nach sich ziehen. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, dass mit der Verantwortung, die Bestandestierärzten hierbei anvertraut wird, kein Freiraum für tierschutzwidrige Entscheidungen geschaffen wird.	
Art. 44 Abs. 1 ^{bis}	Hilfstätigkeiten bei der amtlichen Fleischkontrolle sollen neu ohne Ausbildung verrichtet werden dürfen – dazu gehört auch etwa das Aussortieren toter Tiere. Unklar ist, was mit verletzten oder moribunden Tieren passiert. Die	streichen

	Beurteilung, ob ein Tier tot ist, erfordert ebenso Fachkenntnisse wie der korrekte Umgang mit verletzten oder sterbenden Tieren. Angesichts des sensiblen Bereichs, in dem sich die Schlachtung von Tieren bewegt und aufgrund der in letzter Zeit häufiger bekannt gewordenen Skandale auch in Schweizer Schlachtbetrieben erachtet TIR eine Lockerung der Vorschriften als falsches Signal und in keiner Weise als angemessen. TIR lehnt diese Bestimmung daher ab.	alternativ auf Tätigkeiten beschränken, die nach der Sicherstellung des Todes der betroffenen Tiere stattfinden
Art. 44 Abs. 2	Gemäss den Erläuterungen des BLV ist es in Betrieben mit geringer Kapazität nicht erforderlich, dass während der gesamten Dauer der Schlachtung eine amtliche Tierärztin oder ein amtlicher Tierarzt anwesend ist. Diese Vorgabe soll daher künftig ausschliesslich für Grossbetriebe gelten. Dieser Auffassung ist zu widersprechen – aus Tierschutzsicht ist nicht einzusehen, warum entsprechende Kleinbetriebe gegenüber Grossbetrieben sowie gegenüber der Hof- und Weideschlachtung (vgl. die Anmerkung zu Art. 9a Abs. 3) bevorzugt behandelt werden sollten. Die Tötung von Tieren ist mit besonderen Risiken verbunden, die einer behördlichen Überwachung bedürfen. Darauf allein aus Praktikabilitätsgründen zu verzichten, geht in die falsche Richtung.	
Art. 53 Abs. 1 Bst. i	Eine unterschiedliche Handhabung zwischen Hof- und Weideschlachtung ist nur dann begründbar, wenn die Hofschlachtung ausschliesslich durch gut ausgebildete Personen gemäss den Vorgaben von Art. 177 Abs. 2 lit. b oder 3 TSchV durchgeführt werden darf. Andernfalls – was TIR allerdings klar ablehnt – ist die Überwachung von Betäubung, Abschuss und Entbluten der Tiere durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt sowohl für die Hof- als auch für die Weideschlachtung notwendig.	Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte: i. überwachen [bei der Weideschlachtung] den Abschuss bzw. die Betäubung und das Entbluten des Tieres.

6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft Allgemeine Bemerkungen			
Artikel Kommentar / Bemerkungen Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag			
		J J J	

7 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf Allgemeine Bemerkungen				
Artikel	Artikel Kommentar / Bemerkungen Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)			
		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Milch aus mutter- oder ammengebundener Kälberaufzucht (MAGKA) unterlag aufgrund der veralteten und unklaren Definition von Milch gemäss VLtH bislang einer rechtlichen Unsicherheit, die interessierte Landwirtschaftsbetriebe davon abhielt, auf diese tierfreundliche Produktionsform umzusteigen oder ihre auf diese Weise erzeugte Milch entsprechend zu vermarkten. Tierfreundliche und die Würde von Tieren achtende Herstellungsmethoden entsprechen nachweislich einem Konsumentenbedürfnis. Es ist daher sowohl aus Gründen der Bundespflicht, tierfreundliche Produktionsformen zu fördern, als auch vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und der Qualitätsstrategie der Schweizer Landwirtschaft begrüssenswert, dass die neu geplante Definition von Milch die MAGKA endlich mit konventionellen, deutlich problematischeren Milcherzeugungsmethoden gleichstellt und die bisherigen Hürden aus dem Weg räumt. Es ist darauf zu achten, dass die neue Formulierung unmissverständlich klarstellt, dass die Art und Weise der Erzeugung von Milch für ihre Definition keine Rolle spielt. Ausschlaggebend für die Verkehrsfähigkeit der Milch ist demgegenüber, ob sie die Hygieneanforderungen erfüllt. Die MAGKA vermag diese Anforderungen problemlos zu erfüllen.

Die direkt muttergebundene Kälberaufzucht (MGKA) ist gegenüber Formen, die Ammentiere einsetzen (AGKA), aus Sicht des Tierschutzes zu bevorzugen. In diesem Sinne plädiert TIR dafür, nicht nur die rechtliche Benachteiligung der MGKA gegenüber Milch aus "mutterloser Produktion" aus dem Weg zu räumen, vielmehr sollte diese Produktionsform auch aktiv im Rahmen von Tierwohlprogrammen gefördert werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 32 Abs. 1	TIR begrüsst die neue Formulierung. Damit wird klargestellt, dass Milch aus muttergebundener Kälberaufzucht (MGKA) verkehrsfähig ist. Der Begriff "normal" in Bezug auf die Eutersekretion eröffnet ungewollt und unnötig Raum für Interpretation und sollte deswegen ersatzlos gestrichen werden. Er bringt keinen Mehrwert und ist zu streichen, um einer allfälligen Frage, ob damit gewisse Anforderungen an die Eutersekretion verbunden sind bzw. ob ein Vergleich zu einem Referenzwert stattfinden muss, vorzubeugen. Die Art und Weise der Erzeugung der Milch (Roboter, Melkstand, Absauganlage, MAGKA) darf für ihre Definition keine Rolle spielen. Milch muss in jedem Fall die Hygieneanforderungen erfüllen.	Milch ist das durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnene Erzeugnis der normalen Eutersekretion eines oder mehrerer Tiere der Säugetierarten nach Artikel 2 Buchstabe a.

9 EI	DI: Getränkeverordnung	
Allgemeine	Bemerkungen	
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

	10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel Allgemeine Bemerkungen		
Aligemente Del	nerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	

11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		g,

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 5 Bst. b	TIR begrüsst die neue Bestimmung. Dringend angezeigt wäre indessen eine Ausweitung von Art. 3 Abs. 2 LDV auf weitere Tierarten.	
Art. 5 Abs. 1 Bst. a	Die Eingrenzung der Deklaration auf Fleisch von bestimmten Tierarten (Art. 39 Abs. 2 Bst. a LGV) und auf bestimmte Fleischerzeugnisse wird der Anforderung an die entsprechenden Rechtsnormen der Lebensmittelgesetzgebung nicht gerecht. Sinn und Zweck der spezifischen Regelung ist die möglichst transparente Information der Konsumentenschaft. Die gemäss den Erläuterungen aus "Verhältnismässigkeitsgründen" erfolgte Einschränkung auf bestimmte Fleischprodukte in Art. 5 Abs. 1 Bst. a LIV und die damit einhergehende Unübersichtlichkeit der rechtlichen Vorschriften erschwert im Übrigen deren Handhabung, dies betrifft namentlich auch Art. 5 Abs. 1 Bst. b LIV und eine Reihe weiterer entsprechender Vorschriften. Sinnvoll wäre stattdessen eine Vereinfachung und Straffung der verschiedenen Verordnungen im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung. Dabei sollte der Grundidee, transparente Information über die Herkunft und die Produktionsform von Fleisch zur Verfügung zu stellen, konsequent verfolgt und auf sämtliche Tierarten und Fleischerzeugnisse bzw. Erzeugnisse tierischer Herkunft angewendet werden. Eine konsequente Regelung käme gleichermassen den Bedürfnissen des Konsumentenschutzes, des Tierschutzes, der Gesundheitssicherung und der Glaubwürdigkeit der Schweizer Rechtsordnung und der Produktionsbetriebe entgegen. Der entsprechende Verwaltungsaufwand ist vor diesem Hintergrund aus TIR-Sicht keineswegs als unangemessen zu betrachten.	

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	,	, and the second of the second

Allgemeine Bemerkungen

Der verfassungsmässige Schutz der Würde der Kreatur nach Art. 120 Abs. 2 BV umfasst auch Insekten und ist in der gesamten Rechtsordnung zu beachten. Der Anhang zur Verordnung über neuartige Lebensmittel setzt für das bewilligungslose Inverkehrbringen der zugelassenen Insektenarten nur hygienerelevante Anforderungen voraus und lässt dabei die Tierwürde und damit zusammenhängende Tierwohlaspekte gänzlich ausser Acht, was nach Ansicht der TIR der auf Verfassungsebene geschützten Tierwürde klar zuwiderläuft. TIR fordert deshalb die Einführung von Tierwohlaspekten als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Insekten als Lebensmittel.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 EDI: Zusatzstoffverordnung		
Allgemeine I	Bemerkungen	
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen Allgemeine Bemerkungen		
Allgemeine	semerkungen	
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
I		

17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		3,

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln Allgemeine Bemerkungen			
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
		J J J J J J J J J J J J J J J J J J J	

20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten Allgemeine Bemerkungen			
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	

merkungen	21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion Allgemeine Bemerkungen			
Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)			
	agag			
	Kommentar / Bemerkungen			

22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen Allgemeine Bemerkungen			
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
		5 5 5 7	

23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten Allgemeine Bemerkungen			
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	

	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen		
Allgemeine Be	merkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	